

Geschäftsordnung für das besondere Verhandlungsgremium (SNB) zur Gründung eines europäischen Betriebsrates für die Unternehmen der Takeda Pharma in Europa

Präambel

**Der SNB der TPEU hat in seiner Sitzung vom 16.07.2009 die folgende
Geschäftsordnung beschlossen:**

§1 Mitglieder des SNB

- (1) die Mitglieder des SNB werden nach den in ihren Ländern geltenden Regeln ernannt oder gewählt und ohne weitere Formalien in den SNB aufgenommen.**

§2 Vorsitzender, Stellvertreter, Protokollführer

- (1) Der SNB wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, sowie einen Stellvertreter.**
- (2) Bei den Wahlen müssen mindestens die Hälfte aller SNB-Mitglieder anwesend sein.**
- (3) Jedes SNB-Mitglied besitzt eine Stimme. Gewählt ist der Bewerber, der die Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen erhält.**
- (4) Die Wahl erfolgt geheim. Durch einstimmigen Beschluss der Anwesenden kann eine offene Wahl durch Handaufheben beschlossen werden.**
- (5) Ein Mitglied des SNB kann zur Protokollführung bestimmt werden. Dies kann generell, aber auch nur für eine Sitzung erfolgen.**

§3 Geschäftsführung des SNB

- (1) Der SNB-Vorsitzende erledigt die laufenden Geschäfte und vertritt den SNB gerichtlich und außergerichtlich.**
- (2) Der SNB-Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Soweit sie gemeinsam mit der zentralen Leitung stattfinden, ist bezüglich der Terminierung Einvernehmen herzustellen. Ist dies nicht möglich, kann die Einberufung interner Sitzungen, in außergewöhnlichen Umständen, auch ohne Zustimmung der zentralen Leitung erfolgen.**
- (3) Die Tagesordnung für Sitzungen ohne zentrale Leitung werden vom Vorsitzenden festgelegt. Bei gemeinsamen Sitzungen mit der zentralen Leitung ist deren Zustimmung erforderlich.**
- (4) Die Einladung zu den ordentlichen Sitzungen erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Termin, und unter Beifügung der Tagesordnung. Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Termin dem Vorsitzenden zugehen.**

§4 Beschlüsse des SNB

- (1) Der SNB ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung in Übereinstimmung mit der vorliegenden Geschäftsordnung eingeladen wurde, und mindestens die Hälfte der Mitglieder des SNB anwesend ist.**
- (2) Einzelne Mitglieder oder Gruppen können von ihnen formulierte Anträge zur Abstimmung stellen.**
- (3) Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder für den Antrag stimmt.**

- (4) Abstimmungen erfolgen offen durch Handaufheben oder Akklamation. Jedes Mitglied hat das Recht, geheime Abstimmung zu beantragen. Wird ein Beschluss in Anwesenheit der zentralen Leitung oder einer von ihr beauftragten Person gefasst, so ist nur geheime Abstimmung zulässig.
- (5) Die Anträge und die Abstimmungsergebnisse sind im Protokoll festzuhalten.
- (6) Das Protokoll wird vom Vorsitzenden unterzeichnet, nachdem es in der folgenden Sitzung durch den SNB genehmigt wurde

§5 Anwesenheit von Nichtmitgliedern

- (1) Der SNB hat das Recht, Gäste und Referenten zu seinen Sitzungen einzuladen. Die Kostentragung durch die zentrale Leitung setzt deren vorheriges Zustimmung voraus.

§6 Vertretung des SNB

- (1) Der Vorsitzende vertritt den SNB gegenüber der zentralen Leitung und gegenüber Dritten.
- (2) Der Vorsitzende ist berechtigt, Erklärungen entgegenzunehmen, die an den SNB gerichtet sind.
- (3) Der Vorsitzende ist befugt, einen Rechtsanwalt oder einen anderen Rechtsvertreter mit der außergerichtlichen und gerichtlichen Wahrung der Interessen des SNB zu beauftragen.
- (4) Der Vorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der Beschlüsse des SNB öffentliche Erklärungen abzugeben.
- (5) In durch Urlaub oder Krankheit bedingten Verhinderungsfällen vertritt der Stellvertreter den Vorsitzenden. Dies gilt auch für vom Vorsitzenden übertragene Aufgaben.

§7 Aushändigung der Geschäftsordnung

Die vorliegende Geschäftsordnung ist jedem SNB-Mitglied in seiner Landessprache auszuhändigen. Eine unternehmensinterne Veröffentlichung ist zulässig.

§8 In-Kraft-Treten und Änderung

- (1) Die vorliegende Geschäftsordnung tritt am 16.07.2009 in Kraft
- (2) Änderungen oder Ergänzungen können nur durch die Mehrheit der Mitglieder des SNB beschlossen werden.

Unterschriften